3198/336

Entwurf: Erlassung einer Bibliotheksordnung

Wird dem Professoren-Collegium der K.K. Hochschule für Bodenkultur in Wien nach genommener Einsicht zurückgestellt.
Wien, am 2. April 1874
Für den K.K. Ackerbauminister
Der Sectionschef
Possinger

durch 158/1874 (Prot. No. 18) erledigt Ad acta

Wien 18/4 1874 Perne

Entwurf einer Bibliotheksordnung der K.K. Hochschule für Bodenkultur zu Wien

## I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

Die Bibliothek der K. K. Hochschule für Bodenkultur als unentbehrliches literarisches Hilfsmittel für die Zwecke der Hochschule soll den Geist wahrer Wissenschaft befördern und ein umsichtig angelegtes Archiv ihrer Werke sein.

§ 2.

Sie schließt daher alles Werthlose Geringfügige und Entbehrliche aus, was bloße Neugierde oder Wünsche des Anfängers oder Ungelehrten befriedigen kann, es sei denn, daß sie solches Geschenken verdanke.

§ 3.

Auch soll sie in keiner Rücksicht jemals in einen todten Platz ausarten, sondern namentlich für den akademischen Lehrer auf die ausgedehnteste Benützung bei nöthiger Ordnung und Sicherheit eingerichtet sein.

Werke die einen vorzüglichen und bleibenden Wert haben sollen in keinem Fache vernachlässigt und die in irgendeinen Fache fehlenden Hauptwerke bei vorkommender Gelegenheit nachgeschafft werden.

§ 5.

Insbesondere ist aber bei der Anschaffung auf allgemeine unentbehrliche und auf solche Werke bedacht zu nehmen, welche wegen ihrer Weitläufigkeit oder Kostbarkeit in der Regel die Grenzen einer Privatbibliothek übersteigen.

Anmerkung.

Zu den allgemeinen unentbehrlichen Werken sind besonders auch Wörterbücher lebender Sprachen zu rechnen.

§ 6.

Originale gehen in der Regel der Übersetzung vor und letztere sollten nur dann erworben werden, wenn sie durch bedeutende Anmerkungen und Zusätze den Wert des Originals überbieten.

§ 7.

Auszüge aus solchen Werken, deren Originale das Vermögen der Bibliothek nicht übersteigen bleiben von derselben ausgeschlossen. Eine Ausnahme machen Auszüge, welche Berichtigungen des Originals, Anmerkungen oder sonstige Vorzüge besitzen die dem Original fehlen.

§ 8.

Wissenschaftliche Monographien sollen umso sorgfältiger gesammelt werden, je leichter sich diesselben im Laufe der Zeit selten machen oder ganz verlieren.

§ 9.

Von den wissenschaftlichen Zeitschriften hat die Bibliothek mit möglichster Berücksichtigung der ausländischen, namentlich der englischen, französischen und italienischen die wichtigsten zu halten.

§ 10.

Die Geschäfte der Bibliothek besorgt der Bibliothekar

§ 11.

Derselbe hat auf die Erhaltung und vollkommene Benützbarkeit der Bibliothek sein stetes Augenmerk zu richten. Er muß Sorge tragen, daß die rigoroseste Ordnung in der Bibliothek herrscht und die von ihm geführten Kataloge ganz ihrer Bestimmung entsprechen. Auch hat er jährlich an das Lehrercollegium einen Generalbericht über die vorgefallenen Geschäfte, den Fortgang der Katalogisierung u.s.w. einzureichen.

Das Lehrercollegium wählt jährlich aus seiner Mitte einen Bibliotheksreferenten. Derselbe hat die besondere Aufgabe, daß Lehrercollegium mit allem die Bibliothek Betreffenden auf dem Laufenden zu erhalten. Besonders hat der Referent jederzeit Rechenschaft zu geben über die Etatverhältnisse, er hat Vorschläge zu machen über nothwendige Ergänzungen der Bibliothek, sowie über die zweckmäßigste Aufstellung und Katalogisierung der vorhandenen Werke. Er muß ferner die in jedem Semester zum Zwecke von Neuanschaffungen abzuhaltende allgemeine Sitzung beim Rector beantragen, die richtige Führung der Bestellbücher von Seiten des Bibliothekares überwachen und sie auf Verlangen dem Lehrercollegium vorlegen und endlich über die Wünsche und Beschwerden der Docenten und Studierenden zu referieren

## II. Ordnung der Anschaffung

§ 13.

Das Lehrercollegium bestimmt die anzuschaffenden Bücher selbständig und unabhängig von einer Veranlaßung durch den Bibliothekar.

Dieser hat aber demselben neben Übersichten der einheimischen Literatur auch die einlaufenden Kataloge auswertiger Literatur und bedeutender Bücherauctionen mitzutheilen, um daraus Bestellungen machen zu können.

Alle Bücherbestellungen der Hochschule, welche durch den Bibliothekreferenten dem Bibliothekar in der im folgenden Paragraphen bestimmten Form zugesehen, hat derselbe unverzüglich auszuführen, sofern nicht die bestellten Bücher schon vorhanden sind.

§ 14.

Der Bibliotheksrefererent hat in den Bestellbögen bei den einzelnen zur Anschaffung bezeichneten Werken die Verlagsbuchhandlung und Jahreszahl genau anzugeben und jede Bestellung mit der Bezeichnung des Tages ihrer Übermittlung an den Bibliothekar und seiner Unterschrift zu versehen. Nachdem die Bestellung von Seiten des Bibliothekars geschehen ist, hat derselbe die Liste mit der Bemerkung:" bestellt", sowie mit Datum und Unterschrift versehen dem Besteller zurückzugeben.

§ 15.

Über sämmtliche im Laufe des Jahres angeschaffte Bücher sind zwei Anschaffungsbücher, eines für das Lehrercollegiums und eines für den Bibliothekar zu führen, und es sind darin außer dem Preise der einzelnen Bücher auch anzugeben von welchem Buchhändler und wann sie geliefert worden sind, desgleichen der Tag ihrer Bestellung und die fortlaufende Nummer in Übereinstimmung mit den Bestellbögen. Im Falle, daß Bücher bestellt aber noch nicht geliefert wären ist die Ursache der verzögerten Lieferung anzugeben.

Jedem Docenten ist die Einsicht in diese Bücher auf der Bibliothek gestattet.

Außerdem soll stets ein Desiderienbuch vorhanden sein, damit in derselbe Personen, welche die Bibliothek zu benützen berechtigt sind, vermißte Bücher verzeichnen können, um deren Anschaffung zu veranlassen.

§ 17.

Alle Bücher, welche aus dem Buchladen bezogen, sollen bei der Bestellung auf einen Bogen mit Angabe des Verlegers, bei welchem und des Jahres, in dem sie erschienen sind, verzeichnet und das Verzeichnis von dem Bibliothekar mit genauer Bemerkung des Tages der Bestellung unterschrieben werden.

Den Buchhändlern wird zu dem Ende bekanntgemacht, daß sie kein Buch für die Bibliothek verabfolgen lassen, das nicht in dieser Form verlangt worden ist, und sie sind verpflichtet diese Bestellungsscheine ihren Rechnungen beizulegen, um solche bei jeder Veranlassung nachsehen und vergleichen zu können.

§ 18.

Alle Bücher sollen passend gebunden und am Fuße des Einbandes sowie auf dem Tittelblatt mit den Buchstaben:" B d. H. f. B" versehen sein.

## III. Ordnung für die Benutzung der Bibliothek

§ 19./1.

Die Bibliothek ist in der Regel vom Anfange der Vorlesungen an bis zum gesetzlichen Schluß derselben zum Verleihen und Zurückliefern der Bücher alle Tage der Woche von 11 – 1 Uhr geöffnet.

Die Studierenden haben sich zur Abholung von Büchern in dieser Zeit einzufinden. Anmerkung: In den gesetzlichen Ferien ist die Bibliothek für Alle mit Ausnahme der akademischen Lehrer geschlossen.

§ 20./2.

Die zu entlehnenden Bücher sind in der Regel durch Verlangzettel, welche in den dazu bestimmten Kasten gelegt werden, zu begehren. Die in den Kästen befindlichen Zettel werden jeden Tag um 10 Uhr vom Diener herausgenommen. Die verlangten Bücher sind an demselben oder längstens am nächsten Tage gegen die Ausstellung des Empfangscheines abzuholen.

Die Verlangzettel müssen die Größe eines Octavblattes haben, sowie den Titel des Buches deutlich geschrieben, das Datum und die Namensunterschrift des Entleihers enthalten. Ist das gewünschte Buch ausgeliehen oder fehlt es gänzlich, so wird der Verlangzettel mit der darauf geschriebenen Bemerkung "ausgeliehen" oder "fehlt" zurückgegeben

Nur den Docenten der Hochschule ist es gestattet, in dem Bibliothekszimmer sich der Leiter zu bedienen, Bücher aus den Fächern zu nehmen und auf irgendeine Weise zu benützen. Ebenso dürfen die Bibliothekskataloge nur von den Docenten benutzt werden.

§ 22./4.

Größere Werke von allgemeinem Gebrauch (z. B. Wörterbücher und Bücher, welche zum Nachschlagen unentbehrlich sind) sollen nur an Docenten in den Stunden, während welcher die Bibliothek geschlossen ist ausgeliehen werden. Alles Durchzeichnen von Kupfern etc. alles Einzeichnen oder Einschreiben in die Bücher mit Feder oder Bleistift, wären es auch wirkliche Berichtigungen von Druck- oder anderen Fehlern, alles Umbiegen der Blätter, falsche Brechen der Kupfer etc. ist untersagt.

Anmerkung: Die neuesten Hefte der Zeitschriften liegen stets in den Lesezimmern auf.

§ 23./5.

Ein aus der Bibliothek entlehntes Buch kann und soll nach 30 Tagen vom Tage der Ausleihung an vom Empfänger zurückgefordert werden, wenn ein Anderer es wünscht. Im Falle diese gleichzeitige Bewerbung von zwei gleichberechtigten stattfindet ist das Buch vom ersten Empfänger sofort nach Ablauf dieser Frist zurückzugeben.

§ 24./6.

Gegen Ende des Sommersemesters, also zwischen dem 15. u. 30. Juli sind sämmtliche ausgeliehene Bücher an die Bibliothek zurückzuliefern, können aber von den Docenten im Falle weiteren Bedürfnißes, nach 24 Stunden gegen neue Empfangsscheine wieder entnommen werden.

Den Docenten wird der Termin für die Rückgabe durch ein besonderes Umlaufschreiben bekannt gegeben, dagegen sind die Studierenden 14 Tage vor dem Schlusse jeden Semesters durch Anschläge zur Rückgabe sämmtlicher von ihnen entliehen Bücher aufzufordern. Wer dieser Mahnung nicht Folge leistet, kann mindestens für das nächste Semester des Rechtes die Bibliothek zu benützen verlustig erklärt werden.

Keinem Studierenden kann ein Abgangszeugniß ausgefertigt werden, bis er sich durch eine Bescheinigung des Bibliothekars ausgewiesen hat, daß er kein Buch der Bibliothek mehr in Händen habe.

§ 25./7.

Wer ein Buch verliert, beschädigt, beschreibt, durch Beschmutzung oder Einbiegung der Blätter verdirbt, hat den dadurch der Bibliothek verursachten Schaden vollständig zu ersetzen.

§ 26./8.

Wiederholte und auf amtliche Erinnerung nicht abgestellte Anordnungen in der Zurückstellung und der Behandlung der Bücher verwirkt die fernere Benutzung der Bibliothek.

§ 27./9.

Die Benutzung des Lesezimmers steht den Professoren von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends frei und in diesen Stunden können sich die Mitglieder des Lehrkörpers auch die Bibliothek öffnen lassen und für ihre Zwecke benützen.

Auch das Lesezimmer der Studierenden ist den Tag über offen und können dieselben, während der Anwesenheit des Bibliothekars und so lange dieselbe dauert, Werke aus der Bibliothek zum Benützen im Lesezimmer erhalten. Dieselben sind jedoch beim Schluße der Bibliothek wieder abzuliefern.

§ 28./10.

Allen Mitgliedern des Lehrkörpers steht das Recht zu, ganze Fächer der Bibliothek zu wissenschaftlichen Zwecken selbst durchzusehen und einzelne Werke an Ort und Stelle oder im Lesezimmer zu benutzen. Sie sind in diesem Falle verbunden, die Wiedereinordnung der von ihnen herausgenommenen Bücher dem Bibliothekspersonal zu überlassen.

§ 29./11.

Diejenigen, welche Bücher aus der Bibliothek zu erhalten wünschen sind ohne Ausnahme verpflichtet, den Empfang jedes einzelnen Buches auf einem besonderen Zettel zu bescheinigen, dergleichen auf der Bibliothek bereit liegen. Der Bibliothekar hat sich jederzeit vor der Abgabe des Buches von der Richtigkeit und Genauigkeit der Empfangsbescheinigung zu überzeugen.

§ 30./12.

Studierende erhalten in der Regel Bücher nur auf 30 Tage, nach deren Ablauf sie dieselben unaufgefordert zurückzubringen haben. Aus besonderen Gründen kann jedes an einen Studierenden ausgeliehene Buch von dem Bibliothekar zurückgefordert werden.

§ 31./13.

Studierende sollen in der Regel höchstens 4 Bücher auf einmal erhalten. Ausnahmsweise kann einzelnen Studierenden ein ausgedehnterer und freierer Gebrauch auf Empfehlung eines Professors gestattet werden.

§ 32./14.

Ist die auf dem Empfangscheine bemerkte Zeit der Benützung eines Buches verflossen, so hat der Empfänger solches unaufgefordert zurückzubringen und im Gegentheil dem

Bibliotheksdiener jeden durch Saumseligkeit veranlaßten Gang zur Zurückforderung nach der festgesetzten, auf dem Mahnzettel bemerkten Taxe zu vergüten.

## IV. Druck und Mittheilung dieser Bibliotheksordnung

§ 33./15.

Die Bibliotheksordnung soll

- 1.) vollständig
- 2.) im Auszuge für die Studierenden mit der Aufschrift:
- "Ordnung für die Benützung der Bibliothek der K. K. Hochschule für Bodenkultur in Wien gedruckt werden. Der Auszug muß die doppelt numerierten Paragraphen enthalten.

§ 34./16.

Jeder Leser an der Hochschule soll ein vollständiges Exemplar der Bibliotheksordnung und jeder Studierende soll bei der Immatrikulierung ein Exemplar der Ordnung für die Benützung der Bibliothek unentgeltlich erhalten.